

**Ein Jahr Bordell-Lockdown:**

## **Grundrecht auf Berufsfreiheit im Prostitutionsgewerbe de facto abgeschafft!**

Am 16. März 2020 begann bundesweit der erste Lockdown im Zusammenhang der Covid-19-Krise. Per Landesverordnungen wurden auch Betriebe des Prostitutionsgewerbes, d.h. Prostitutionsstätten, Prostitutionsvermittlungen, Prostitutionsfahrzeuge und Prostitutionsveranstaltungen flächendeckend in den Lockdown geschickt.

**Heute, ein Jahr nach Beginn dieses ersten bundesweiten Lockdowns, zählt das Prostitutionsgewerbe zu den großen Verlierern der Covid-19-Politik.**

Das liegt keinesfalls an der Tätigkeit der Prostitution als solcher oder dem Virus als solchem, wie gerne weismacht wird. Vielmehr handelt es sich hierbei um das Resultat einer gezielten, interessegeleiteten Politik gegenüber Prostitution. Diese Politik wurde bereits vor der Covid-19-Krise mithilfe des Prostituiertenschutzgesetzes eingeleitet.<sup>1</sup> Sie zielt darauf, die bestehende Infrastruktur des Prostitutionsgewerbes und damit das Angebot sexueller Dienstleistungen drastisch zu minimieren.

Nachfolgend wird das Ausmaß der Lockdown-Schließungen im Prostitutionsgewerbe und das Ausmaß der Tätigkeitsverbote für Sexarbeiter\*innen dokumentiert. Diese Verbote werden gerechtfertigt mit der auf Spekulation beruhenden, nicht aber empirisch belegten Annahme einer „besonderen Infektionsgefahr“, die angeblich von sexuellen Dienstleistungen ausgeht.

Die Schlussfolgerungen, die sich aus all dem ergeben, lauten:

- (1) Das Grundrecht auf Berufsfreiheit ist im Prostitutionsgewerbe de facto abgeschafft.**
- (2) Das Prostitutionsgewerbe wird gegenüber Anbietern anderer körpernahen Dienstleistungen systematisch ungleich behandelt.**

### **1. Die Schließung von Betrieben des Prostitutionsgewerbes**

Von Mitte März 2020 bis Mitte März 2021 haben Prostitutionsbetriebe in allen Bundesländern im Schnitt 10,4 Monate im Total-Lockdown verbracht. An der Spitze stehen dabei die Bundesländer Hessen und Mecklenburg-Vorpommern, wo Prostitutionsgewerbe sich mittlerweile ausnahmslos und ohne Unterbrechung ganze 12 Monate im Lockdown befinden – ein Ende ist nicht in Sicht. Mit 258 Tagen oder achteinhalb Monaten ist Bayern das Bundesland, das die geringste Lockdown-Dauer im Prostitutionsgewerbe vorzuweisen hat.

---

<sup>1</sup> Vgl. <https://www.donacarmen.de/wp-content/uploads/Lockdown-II-ein-Akt-politischer-Willk%C3%BCr.pdf>

**TABELLE:** Einschränkung der Berufsfreiheit im Prostitutionsgewerbe durch Lockdown  
(Stand 16.03.2021)

Nr.	Bundesland	Einrichtungen des Prostitutionsgewerbes			
		Lockdown I (ab 16. 03. 2020)	Öffnung unter Auflagen	Lockdown II (01.11.20 - 16.03.21)	Gesamt- Lockdown Stand 16.03.2020
01	Hessen	231 Tage	0 Tage	136 Tage	367 Tage
02	Mecklenburg-V.	231 Tage	0 Tage	136 Tage	367 Tage
03	Baden-Württem.	210 Tage	21 Tage	136 Tage	346 Tage
04	Rheinland-Pfalz	199 Tage	32 Tage	136 Tage	335 Tage
05	Bremen	183 Tage	48 Tage	136 Tage	319 Tage
06	Hamburg	183 Tage	48 Tage	136 Tage	319 Tage
07	Schleswig-Hol.	183 Tage	48 Tage	136 Tage	319 Tage
08	Niedersachsen	183 Tage	48 Tage	136 Tage	319 Tage
09	NRW	177 Tage	54 Tage	136 Tage	313 Tage
10	Sachsen-Anhalt	172 Tage	59 Tage	136 Tage	308 Tage
11	Brandenburg	171 Tage	60 Tage	136 Tage	307 Tage
12	Sachsen	169 Tage	62 Tage	136 Tage	305 Tage
13	Thüringen	157 Tage	75 Tage	136 Tage	293 Tage
14	Saarland	146 Tage	85 Tage	136 Tage	282 Tage
15	Berlin	145 Tage	86 Tage	136 Tage	281 Tage
16	Bayern	122 Tage	109 Tage	136 Tage	258 Tage
<b>im Durchschnitt:</b>		<b>179 Tage</b>	<b>52 Tage</b>	<b>136 Tage</b>	<b>315 Tage</b>

Die erhebliche Länge des Lockdowns von Prostitutionsbetrieben – auch in Zeiten vergleichsweise niedriger Inzidenzzahlen und geringer Auslastungen des Gesundheitssystems – verweist auf eine unverhältnismäßige Einschränkung des Grundrechts auf Berufsfreiheit.

Aktuell ist der Betrieb von Prostitutionsgewerben in sämtlichen Bundesländern untersagt.

Prostitutionstätigkeit außerhalb von Betreiber geführten Prostitutionsgewerben ist momentan in acht Bundesländern verboten, in den verbleibenden acht Bundesländern hingegen ist sie nicht untersagt und somit erlaubt.

## 2. Verbot der Erbringung sexueller Dienstleistungen außerhalb von Betrieben des Prostitutionsgewerbes

Im Hinblick auf den behördlichen Umgang mit der Erbringung sexueller Dienstleistungen außerhalb von Einrichtungen des Prostitutionsgewerbes haben sich im ersten Jahr der Corona-Krise zwei diametral entgegengesetzte Strategien herauskristallisiert:

Sieben Bundesländer (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) regulieren in ihren Corona-Verordnungen zwar den Umgang mit Betrieben des Prostitutionsgewerbes, nicht aber den Umgang mit sexuellen Dienstleistungen als solchen.

Demgegenüber sehen die verbleibenden neun Bundesländer entweder Verbote, teilweise Verbote oder aber eine gerichtlich erstrittene, zeitweilige Aufhebung des Verbots der Erbringung sexueller Dienstleistungen vor. Berlin und neuerdings auch Niedersachsen kriminalisieren darüber hinaus als einzige der 16 Bundesländer auch den Kauf sexueller

Dienstleistungen. Dies findet sich ansonsten nur in einigen Städten Baden-Württembergs (z.B. Karlsruhe).

Sofern die Corona-Verordnungen der Bundesländer Einschränkungen bzw. Verbote hinsichtlich der Erbringung „körpernaher Dienstleistungen“ vorsehen, handelt es sich um solche, die als Gewerbe oder aber im Rahmen gewerblich betriebener Einrichtungen erbracht werden. Sexuelle Dienstleistungen außerhalb von Prostitutionsbetrieben sind davon nicht erfasst, zumal die Erbringung sexueller Dienstleistungen generell nicht als Ausübung eines Gewerbes im Sinne des Gewerberechts gilt.

Der unterschiedliche Umgang der Bundesländer mit sexuellen Dienstleistungen ist eine auffällige Ungleichbehandlung. Sie verweist auf unterschiedliche Strategien hinsichtlich der Eindämmung von Covid-19: Manchen Bundesländern scheint es (zumindest wenn es um Prostitution geht) um die Verhinderung jeglicher Infektion zu gehen. Andere Bundesländer hingegen nehmen für sich in Anspruch, eine nicht beherrschbare Dynamik des Infektionsgeschehens vermeiden zu wollen. Dabei fällt die absolute Verhinderung einzelner Covid-19-Infektionen als solche nicht ins Gewicht und wird in Kauf genommen.

Darüber hinaus verdeutlichen die unterschiedlichen Strategien, dass man tatsächlich über keine gesicherten Erkenntnisse zur „hohen Infektionsgefahr“ verfügt, die angeblich von sexuellen Dienstleistungen ausgehen soll. Es zeigt somit die politisch motivierte Willkür im Umgang mit sexuellen Dienstleistungen im Kontext der Covid-19-Politik.

**TABELLE 02:** Verbot der Erbringung sexueller Dienstleistungen außerhalb von Prostitutionsgewerben

Nr.	Monat	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16
		BW	BAY	BER	BRA	BRE	HH	HE	MV	NIE	NRW	RP	SAA	SN	SA	SH	TH
<b>2020</b>																	
01	MÄR																
	2. MH																
02	APR			V		V	V				V		V			V	
	2. MH			V		V	V				V		V			V	
03	MAI			V		V	V			(V)	V		V			V	
	2. MH			V	V	(V)	V			(V)	V		V			V	
04	JUN			V	V	(V)	V				V		V			V	
	2. MH			V	V	(V)	V				V		V			V	
05	JUL			V	V	(V)	V		V		V		V			V	
	2. MH			V	V	(V)	V		V		V		V			V	
06	AUG			V	V		V		V		V		V			V	
	2. MH				V		V		V		V		V			V	
07	SEP								V				V			V	
	2. MH								V	(V)			V			V	
08	OKT								V	(V)			V			V	
	2. MH								V	(V)			V			V	
09	NOV			V	V		V		V	(V)	V		V			V	
	2. MH			V	V		V		V	(V)	V		V			V	
10	DEZ			V	V		V		V	(V)	V		V			V	
	2. MH			V	V		V		V	(V)	V		V			V	
<b>2021</b>																	
11	JAN			V	V		V		V	(V)	V		V			V	
	2. MH			V	V		V		V	(V)	V		V			V	
12	FEB			V	V	V	V		V	(V)	V		V			V	
	2. MH			V	V	V	V		V	(V)	V		V			V	
13	MÄRZ			V		V	V		V	(V)	V		V			V	
	2. MH			V		V	V		V	(V)	V		V			V	

### Erläuterungen zu Tabelle 02:

- ▶ Die oben beschrifteten Spalten 01 bis 16 stehen in alphabetischer Reihenfolge für die 16 Bundesländer, beginnend mit Baden-Württemberg (BW) und endend mit Thüringen (TH).
- ▶ Ein Verbot sexueller Dienstleistungen jenseits von Betrieben des Prostitutionsgewerbes wird immer dann angenommen, wenn es (a) explizit formuliert ist und (b) von einschlägigen Vorgaben zu anderen „körpernahen Dienstleistungen“ mit umfasst ist. Beziehen sich rechtliche Vorgaben zu „körpernahen Dienstleistungen“ auf betriebliche Kontexte wie Studios, Praxen bzw. sonstige Einrichtungen etc., so sind sexuelle Dienstleistungen nach unserer Lesart nicht davon betroffen.
- ▶ Das Kürzel „V“ bedeutet „Verbot“, das Kürzel „V“ bedeutet ein eingeschränktes Verbot (z. B. explizit nur „Straßenstrich“ oder „private Wohnungen“, nicht aber Hotels etc).
- ▶ Da Corona-Verordnungen sich in der Regel nicht an Monatsgrenzen orientieren, ist in der hier gewählten Form der Darstellung so verfahren worden, mit jeweils halben Monaten zu arbeiten: „2. MH“ meint dabei die zweite Hälfte des jeweiligen Monats.

Ein Blick auf Tabelle 02 verdeutlicht, dass die Bundesländer Saarland und Schleswig-Holstein mit einem jeweils 12-monatigen Tätigkeitsverbot für Sexarbeiter\*innen aktuell die Spitzenstellung im repressiven Umgang mit Prostitution einnehmen. Mit einigem Abstand folgt Mecklenburg-Vorpommern mit einem bislang 9-monatigen Tätigkeitsverbot für Sexarbeiter\*innen.

In den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg und NRW ist die Linie des strikten Verbots sexueller Dienstleistungen jenseits von Betrieben des Prostitutionsgewerbes nach Klagen vor den Verwaltungsgerichten (zeitweilig) ausgesetzt worden, um anschließend wieder in die Verordnungen aufgenommen zu werden.

### **3. Die Konstruktion einer „besonderen Gefährlichkeit“ sexueller Dienstleistungen**

Hintergrund dieser für das Prostitutionsgewerbe desaströsen politischen Festlegungen ist die Konstruktion einer angeblich „besonderen Gefährlichkeit“ sexueller Dienstleistungen im Hinblick auf die Verbreitung von Covid-19. Diese Gefahr soll insbesondere dann vorliegen, wenn sexuelle Dienstleistungen in Prostitutionsstätten erbracht werden.

Diese Annahme beruht auf purer Spekulation und ist empirisch in keiner Weise belegt. Man verweist in juristischen Kommentierungen der Corona-Verordnungen lediglich auf einen allgemeinen Zusammenhang zwischen sexueller Erregung bzw. sexuellen Dienstleistungen einerseits und erhöhter Atemfrequenz andererseits. Die erhöhte Atemfrequenz bei Sex führe mutmaßlich zu vermehrtem Aerosolausstoß und das wiederum automatisch zu einer vermeintlich erhöhten Verbreitung von Covid-19.

Aerosolpartikel werden als „Tröpfchen“ bezeichnet, wenn sie einen Durchmesser von 5 bis ca. 500 Mikrometern haben, und als „Aerosole“, wenn ihr Durchmesser kleiner als 5 Mikrometer ist. Das Umweltbundesamt führt (Stand 11.02.2021) zum Covid-19-Infektionsrisiko im Zusammenhang mit Aerosolpartikeln folgendes aus:

„In **Innenräumen** ist aufgrund des beschränkten Luftvolumens die Wahrscheinlichkeit einer Anreicherung infektiöser Partikel generell höher als im Freien. Daher besteht beim Aufenthalt von mehreren Menschen in Innenräumen ein erhöhtes Infektionsrisiko. Für die Wahrscheinlichkeit, dass es in Innenräumen zu einer Infektion kommt, spielen **zahlreiche**

**Faktoren** eine Rolle, die von Fall zu Fall sehr unterschiedlich sein können: u. a. **Zahl der anwesenden Personen, Aktivität der Personen, Raumvolumen, Luftwechsel, Luftströmung, die Art der vorhandenen Lüftung** (Fensterlüftung, Lüftungstechnik) und **eventuell eingesetzte Filter**.<sup>2</sup>

Nach Angaben des Umweltbundesamtes, das sich dabei auf verschiedene Rechenmodelle stützt, ist das Infektionsrisiko umso niedriger,

- „• je größer das Volumen des Innenraums ist,
- je weniger Personen sich im Raum aufhalten,
- je kürzer Personen sich im Raum aufhalten,
- je weniger aerosolbildende Aktivitäten wie lautes Sprechen, Rufen, Singen etc. stattfinden,
- wenn möglichst gutschitzende und gut filtrierende Masken getragen werden und
- wenn eine möglichst hohe Luftwechselrate erzielt werden kann, bestenfalls durch eine raumluftechnische (RLT-)Anlage mit Außenluftzuführung.“<sup>3</sup>

Wie aber nun diese „zahlreichen Faktoren“ einer Aerosol-Ausbreitung in Innenräumen im Kontext sexueller Dienstleistungen genau wirken, haben bisher weder die einschlägigen Corona-Verordnungen, noch die mit ihnen befassten Urteile oberster Verwaltungsgerichte jemals ausführen können. Gleichwohl aber hatte bzw. hat man nicht die geringste Scheu, den Betrieb von Prostitutionsstätten über lange Zeiträume hinweg zu untersagen bzw. sexuelle Dienstleistungen zu verbieten, was gegenwärtig nach wie vor der Fall ist.

## **Atmen, Sprechen, Singen, Schreien...**

Mittlerweile scheint man allerdings über die Verbreitung von Aerosolen in der Raumluft genauere Erkenntnisse zu haben als zu Beginn der Corona-Krise. Nach den Angaben von Prof. Dr. Martin Kriegel, dem Leiter des Hermann-Rietschel-Instituts der TU Berlin, der seit Längerem zur Ausbreitung von Aerosolen forscht, ist hinsichtlich des Aerosolausstoßes zu unterscheiden zwischen (1) Atmen, (2) Sprechen und Singen sowie (3) Schreien Husten und Niesen. So heißt es auf der entsprechenden Website der TU Berlin:

„**Wie groß sind Aerosole, die aus den Atemwegen in die Luft gelangen?** Das hängt von der Aktivität der betroffenen Person ab. Beim **Atmen** sind es ausschließlich sehr kleine Partikel mit einer Größe kleiner als fünf Mikrometer. Damit sind es ausschließlich Aerosole. Beim **Sprechen und Singen** können etwas größere Partikel hinzukommen, die dann in der Regel im Mund entstehen zum Beispiel durch sogenannte nasse Aussprache. 99 Prozent sind jedoch weiterhin kleiner als fünf Mikrometer. Beim **Schreien, Husten oder Niesen** entstehen deutlich mehr große Partikel über einer Größe von fünf Mikrometer. Dennoch dominieren auch dabei die kleinen Aerosole in ihrer Anzahl gegenüber den größeren Tröpfchen.“<sup>4</sup>

Weiter heißt es auf die Frage: „Wie viele Aerosole kommen aus der Atemluft?“:

„Das hängt von der Aktivität der betroffenen Person ab. Beim **Atmen** stößt man im Mittel etwa **50 Partikel** mit einer Größe **kleiner als fünf Mikrometer pro Sekunde** aus. Beim **Sprechen**

---

<sup>2</sup> Infektiöse Aerosole in Innenräumen, 11.02.2021, S. 3

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/gesundheit/umwelteinfluesse-auf-den-menschen/innenraumluft/infektoese-aerosole-in-innenraeumen#was-sind-aerosole->

<sup>3</sup> Ebenda, S. 5

<sup>4</sup> Dauerlüften, Luftfilter – wie umgehen mit den Aerosolen in Innenräumen?,

<https://www.tu.berlin/forschen/themenportal-forschen/2020/august/faq-zu-aersolen-in-bezug-auf-sars-cov-2/>

sind es rund **200 pro Sekunden**. Beim **Singen** sind es ungefähr **3000 Partikel pro Sekunde**. Die Anzahl variiert aber sehr stark. Jede Person ist etwas anders, so dass auch schon beim Atmen 150, beim Sprechen 400 oder beim Singen 6000 Partikel pro Sekunde ausgestoßen werden können.“<sup>5</sup>

Wenn also beim Atmen nur rund ein Viertel der Menge an Aerosolen ausgestoßen wird wie beim Sprechen und beim Singen gar das 60-fache der Menge wie beim Atmen, so stellt sich die Frage:

Warum werden körpernahe Dienstleistungen, bei denen das Sprechen erfahrungsgemäß mehr im Vordergrund steht, eher vom Lockdown ausgenommen als sexuelle Dienstleistungen, von denen empirisch nicht erwiesen ist, ob dort die Frequenz und „Schwere“ des Atmens überhaupt heranreicht an eine Aerosol-Menge, die von Aktivitäten wie Sprechen, Singen oder Schreien ausgeht?

Hinzu kommt: Jenseits aller Erkenntnisse über Ausstoß und Verbreitung von Aerosolen ist darüber hinaus wissenschaftlich noch längst nicht geklärt, wie viele Viren sich überhaupt auf einem Aerosol befinden<sup>6</sup>, wie lange Viren auf Aerosolen überleben<sup>7</sup> und ob ein einziges Virus ausreicht, um eine Infektion auszulösen.<sup>8</sup>

Nach Prof. Kriegel ist das Risiko einer Covid-19-Infektion in Innenräumen von einer Vielzahl von Faktoren abhängig:

„Das **Risiko in Innenräumen** hängt davon ab, **wie viele infizierte Personen sich aufhalten, wie lange sie im Raum sind**, vom **Raumvolumen**, von der **Frischluftmenge**, die dem Raum zugeführt wird und von der **Aufenthaltsdauer der gesunden Personen**, die permanent die virenbeladenen Aerosole einatmen. Theoretisch kann man das Risiko berechnen, das haben die Wissenschaftler\*innen in ihren Veröffentlichungen gezeigt. Es fehlen zur tatsächlichen Bestimmung jedoch entscheidende Daten: Die Anzahl der Viren auf einem Aerosol und die Anzahl der Viren, die für eine Infektion notwendig sind. Hier gibt es bis dato von medizinischer Seite keine Daten.“<sup>9</sup>

Obwohl diese Erkenntnisse im Wesentlichen bereits im August 2020 veröffentlicht waren, hat es kein Verwaltungsgericht für nötig erachtet, seinerzeit eine differenzierte Bewertung von Einrichtungen vorzunehmen, in denen sexuelle Dienstleistungen erbracht werden.

---

<sup>5</sup> ebenda

<sup>6</sup> „Das ist **wissenschaftlich noch nicht geklärt**. Die Mediziner gehen derzeit davon aus, dass etwa jedes zehnte Aerosol ein Virus trägt. Es gibt jedoch auch Schätzungen, die besagen, dass jedes Aerosol ein Virus trägt.“ Vgl. <https://www.tu.berlin/forschen/themenportal-forschen/2020/august/faq-zu-aersolen-in-bezug-auf-sars-cov-2/>

<sup>7</sup> „Das ist in jedem Fall abhängig von den spezifischen Bedingungen. Daher gibt es aus der medizinischen Forschung **noch keine abschließende Meinung**. Die Wissenschaftler\*innen der Charité Universitätsmedizin – Berlin, die mit uns zusammen arbeiten, gehen derzeit von einer Überlebensdauer von bis zu drei Stunden aus.“ Vgl. <https://www.tu.berlin/forschen/themenportal-forschen/2020/august/faq-zu-aersolen-in-bezug-auf-sars-cov-2/>

<sup>8</sup> „Die genaue Menge an Viren, die notwendig ist um eine Infektion hervorzurufen, ist der medizinischen Wissenschaft **noch nicht bekannt**. Bei SARS-CoV-2 geht man derzeit davon aus, dass ein einziges Virus nicht ausreicht, sondern es einer bestimmten Menge an Viren bedarf. Die exakte Menge ist jedoch **nicht bekannt**. Eines ist jedoch unbestritten: Je mehr Viren eingeatmet werden, desto höher ist das Infektionsrisiko.“ Vgl. <https://www.tu.berlin/forschen/themenportal-forschen/2020/august/faq-zu-aersolen-in-bezug-auf-sars-cov-2/>

<sup>9</sup> Vgl.: „Wie ist das Risiko in Räumen gegenüber dem Aufenthalt draußen zu bewerten?“, <https://www.tu.berlin/forschen/themenportal-forschen/2020/august/faq-zu-aersolen-in-bezug-auf-sars-cov-2/>

Stattdessen hat man sich im Grundsatz an die Vorstellung der nach wie vor bestehenden „besonderen Gefährlichkeit“ sexueller Dienstleistungen geklammert, was sich nicht zuletzt in teilweise absurden Hygieneauflagen für sexuelle Dienstleistungen niederschlug.

Die Hartnäckigkeit, mit der man an der Schließung von Prostitutionsstätten bzw. der Untersagung sexueller Dienstleistungen festhielt bzw. heute noch festhält, steht erkennbar in umgekehrtem Verhältnis zur längst überfälligen, aber bislang unterbliebenen empirisch fundierten Auseinandersetzung mit den genauen Umständen der Verbreitung von Aerosolen und somit Covid-19-Infektionen im Kontext sexueller Dienstleistungen. Solange dies nicht empirisch erforscht ist, haben Verbotsanordnungen gegenüber Prostitutionsstätten und der Ausübung sexueller Dienstleistungen keine sachliche Substanz und gehören ausgesetzt.

Wie man vor diesem Hintergrund des Unterlassens empirischer Beweisführung gleichwohl vom Vorliegen der verfassungsrechtlich zwingend erforderlichen Kriterien des „Erfordernisses“, der „Geeignetheit“ und der „Verhältnismäßigkeit“ der Schließung von Prostitutionsgewerben sprechen kann, wie es zahlreiche Verwaltungsgerichts-Urteile bedenkenlos gemacht haben, kann nur verfestigten Vorurteilen bzw. einem ausgeprägten politischen Willen zur rechtlichen Diskriminierung von Prostitution geschuldet sein.

#### **4. Verfassungsrechtliche Relevanz der Dauer von Betätigungsverboten in der Prostitution**

Die Legitimität der mittlerweile überlangen Dauer von Bordellschließungen im Zusammenhang mit Corona bis hin zur Schließung von Prostitutionsbetrieben in Permanenz, wie es in Hessen und Mecklenburg-Vorpommern der Fall ist, erscheint grundsätzlich begründungsbedürftig.

Dies scheint insbesondere deshalb der Fall, weil sich damit die zur Beurteilung der Verfassungsgemäßheit nicht unerhebliche Frage der Verhältnismäßigkeit von ausnahmslosen Dauerschließungen von Prostitutionsbetrieben stellt.

Nahezu jedes dritte Verwaltungsgerichtsurteil, dass sich in der Zeit von Juni bis Oktober 2020 zum Thema Corona und Prostitution äußerte, nahm auf diese spezielle Problematik Bezug.

Den Anfang machte das Urteil des Obergerverwaltungsgerichts (OVG) des Saarlands, das im Juni 2020<sup>10</sup> in der „zeitlichen Befristung“ von Grundrechtseingriffen einen Ausgleich sah für die Schwere des Eingriffs, den die Betroffenen zu erdulden hatten. Dem schloss sich der Hessische Obergerverwaltungsgerichtshof an.<sup>11</sup>

---

<sup>10</sup> vgl. Urteil des OVG Saarland vom 3.6.2020, S. 16,

<sup>11</sup> „Hinzukommt, dass diese **Nachteile zeitlich begrenzt** sind. Sie wiegen daher **nicht so schwer**, als dass sie eine Außervollzugsetzung der angegriffenen Regelung erfordern würden. Bei Abwägung der Auswirkungen des **zeitlich befristeten Eingriffs in die Grundrechte** der Antragstellerin mit den Grundrechten der Bevölkerung ist dem Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit der "noch gesunden" Personen der Vorrang zu geben...“. Vgl. Urteil VGH Hessen vom 8. 6. 2020, <https://openjur.de/u/2262114.html>

Die „zeitliche Befristung“ von Bordellschließungen erschien auch dem thüringischen Oberverwaltungsgericht im Juli 2020 als Vorbedingung und Garant für die immer wieder erneut notwendige Feststellung der „Erforderlichkeit“ solcher Schließungsmaßnahmen.<sup>12</sup>

Im Juli 2020 kam das Berliner OVG zu dem Ergebnis, dass Betriebsschließungen von längerer Dauer „aus Gründen der Verhältnismäßigkeit“ es erfordern, die konkreten Gegebenheiten der Prostitutionsausübung „differenzierter“ in den Blick zu nehmen. Man müsse daher von einer pauschalen Totalschließung ohne Ausnahme wegkommen.<sup>13</sup> Dieser Argumentation schloss sich im August 2020 das OVG des Saarlands an.<sup>14</sup>

Demgegenüber forderte das OVG Baden-Württemberg im gleichen Monat vor dem Hintergrund einer mittlerweile erheblichen Schließungsdauer von Prostitutionseinrichtungen fortan eine „verfassungsrechtlich engmaschige Kontrolle der Verhältnismäßigkeit“ ein.<sup>15</sup> Für „legitim“ erachtete das OVG von Sachsen-Anhalt in diesem Kontext allein das „Ziel der befristeten Verhinderung weiterer Infektionsfälle“.

Es bedurfte schließlich eines erneuten Urteils der Richter\*innen des OVG Baden-Württemberg<sup>16</sup>, um aus den vielfältigen Hinweisen zur vorliegenden Problematik einen bemerkenswerten Schluss zu ziehen.

Man kam nun zu dem Ergebnis, dass die Dauer von Betriebsschließungen im Prostitutionsgewerbe in Verbindung mit der Tatsache, dass es sich um ein ausnahmsloses Totalverbot handele, inzwischen dazu geführt habe, dass der „Eingriffszweck“ und die „Eingriffintensität“ dieser Schließung in keinem „angemessenen Verhältnis“ mehr zueinander stünden. Der erhebliche Eingriff in das Grundrecht der vor Gericht klagenden

---

<sup>12</sup> „Durch die **zeitliche Befristung der Maßnahmen** kommt der Ordnungsgeber auch seiner Verpflichtung nach, fortwährend die **Erforderlichkeit** der getroffenen Maßnahmen zu überprüfen. Dass die derzeitige Befristung ungenügend ist, erschließt sich dem Senat nicht... und der Ordnungsgeber wird bei einer **möglichen Verlängerung** der Anordnung über diesen Termin hinaus, erneut über die **Erforderlichkeit** der Schließung bzw. Betriebsuntersagung zu befinden haben.“ Vgl.: Urteil OVG Thüringen, 10.07.2020, <https://openjur.de/u/2329594.html>

<sup>13</sup> „Nachdem BDSM-/Domina-Studios bereits seit Mitte März 2020 pandemiebedingt zu schließen waren, hat die aktuelle SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung erneut einen **Geltungszeitraum** bis einschließlich 24. Oktober 2020 (vgl. § 12 Abs. 1 Halbsatz 2 SARS-CoV-2-IfSV) und damit von fast vier weiteren Monaten. Da somit inzwischen **keine nur kurze, vorübergehende Schließung** mehr in Rede steht, ist der Ordnungsgeber nach Auffassung des Gerichts **aus Gründen der Verhältnismäßigkeit** gehalten, den Gegebenheiten unterschiedlicher Teilbranchen – und damit auch den epidemiologischen Unterschieden zwischen Bordellen und BDSM-/Domina-Studios – zunehmend differenzierter Rechnung zu tragen, zumal sich die **epidemiologische Lage** im Land Berlin und in der Bundesrepublik Deutschland mit Blick auf das Coronavirus in der Vergangenheit günstig entwickelt hat und derzeit auf niedrigem Niveau stagniert (Berlin: 3,3 Fälle/100.000/Woche...).“ Vgl. Urteil OVG Berlin, 22.7.2020, RN 19, <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/JURE200011294>

<sup>14</sup> „Gerade die **Verhältnismäßigkeit** ist zudem **in untrennbarem Zusammenhang** einerseits mit der gegenwärtig im Saarland noch entspannten **Infektionssituation** und vor allem auch **mit der zunehmenden Dauer der uneingeschränkten Untersagung der Wiederaufnahme des Betriebs** zu sehen, die dem Anliegen der Antragstellerin in dem Zusammenhang großes Gewicht verleiht.“ Vgl.: Urteil des OVG Saarland, 6.8.2020, RN 19, <https://recht.saarland.de/bssl/document/MWRE200003019>

<sup>15</sup> „Der Senat verkennt nicht, dass dieses Verbot inzwischen über einen **erheblichen Zeitraum** in Kraft ist und zuletzt nochmals bis zum 30.09.2020 verlängert wurde. Dieser **zeitliche Aspekt** wird dem Ordnungsgeber zusätzlich Anlass geben, die **verfassungsrechtlich gebotene engmaschige Kontrolle der Verhältnismäßigkeit** der von ihm ergriffenen Maßnahmen einschließlich des genannten Verbots besonders sorgfältig und kritisch vorzunehmen. Vgl.: Urteil OVG Baden-Württemberg vom 20.08.2020, RN 60, [http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender\\_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=32097](http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=32097)

<sup>16</sup> Vgl. OVG-Urteil Baden-Württemberg vom 6.10.2020, [http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender\\_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=32373](http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=32373)



Betreiberin eines Prostitutionsgewerbes habe mittlerweile eine derart „hohe Intensität“ erreicht,

„dass er sich **nicht** auf Maßgaben zur **Art und Weise der Berufsausübung** beschränkt, sondern ein **Totalverbot** darstellt“.<sup>17</sup>

Das bemerkenswerte Fazit des OVG Baden-Württemberg seinerzeit lautete:

**„Die mit der Berufsausübung verbundene Möglichkeit, einem Erwerb nachzugehen und die Grundlage für einen Lebensunterhalt zu schaffen, wird durch die Vorschrift nicht etwa nur beeinträchtigt, sondern in Bezug auf den – in Ausübung der grundrechtlich durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Freiheit – gewählten Beruf gegenwärtig vollständig beseitigt.“<sup>18</sup>**

Dieser „krasse Grundrechtseingriff“, so die Richter, sei „beim derzeitigen Stand der Infektionslage“ nicht mehr gerechtfertigt. Zu jenem Zeitpunkt war die Schließung der Prostitutionseinrichtung, die vor Gericht verhandelt wurde, „knapp sieben Monate in Kraft“, die 7-Tages-Inzidenz betrug seinerzeit 17 / 100.000.

Selbst wenn die 7-Tages-Inzidenz gegenwärtig wieder um einiges höher liegt und man mittlerweile weiß, dass der ausschließliche Bezug auf Inzidenzen als alleiniger Maßstab zur Bewertung des Covid-19-Infektionsgeschehens untauglich ist, so stellt sich heute aus Anlass des ersten Jahrestag des Beginns der Bordell-Lockdowns die Frage der Verhältnismäßigkeit dieser Schließungsmaßnahmen noch weitaus schärfer. Denn im Schnitt sind alle Prostitutionsgewerbe bundesweit mittlerweile 10,4 Monate geschlossen, in zwei Bundesländern bereits ganze 12 Monate.

**Die Möglichkeit, mit einer Berufsausübung im Bereich Prostitution einem Erwerb nachzugehen und damit die Grundlage für den eigenen Lebensunterhalt zu schaffen, ist zum heutigen Zeitpunkt noch vollständiger „beseitigt“ als es seinerzeit im Oktober 2020 der Fall war.**

---

<sup>17</sup> ebenda, RN 47

<sup>18</sup> ebenda, RN 47